

Tarif

der privatrechtlichen Benutzungsentgelte

- gültig ab 01.01.2018 -

Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung Kreis)

Nach § 12 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung) erhebt der Kreis für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sowie für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen im Rahmen der Abfallwirtschaft zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte.

Der Kreis hat die AWSH beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen.

Die Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden in Form von Jahresgrundentgelten und Leistungsentgelten erhoben:

- a. Das Jahresgrundentgelt bemisst sich anteilig pro Grundstück (Meldeadresse) und pro dort gemeldeter Person.
- b. Das Leistungsentgelt für die Entsorgung von Restabfall bemisst sich am Leerungsrhythmus und der Behältergröße unter Berücksichtigung des Mindestbehältervolumens nach § 8 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung.
- c. Das Leistungsentgelt für die Entsorgung von Bioabfall bemisst sich am Leerungsrhythmus und der Behältergröße unter Berücksichtigung des Mindestbehältervolumens nach § 8 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung.

Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile mit einer Meldeadresse, die getrennt verwaltet werden, bilden je eine Abrechnungseinheit.

Soweit mehrere zusammenhängende und der Wohnnutzung dienende Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile gemeinsam verwaltet werden, können diese zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst und abgerechnet werden.

Das Leistungsentgelt für Restabfallbehälter schließt die Entsorgung von Sperrmüll, die Nutzung der Entsorgungssysteme zur getrennten Erfassung von Elektroaltgeräten, schadstoffbelasteten Abfällen und die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen auf den Recyclinghöfen, sofern dort nicht für einzelne Abfallarten gesonderte Entgelte erhoben werden, mit ein.

Regelabfuhr / Umleerbehälter

I. Grundstücksbezogenes Grundentgelt

Vorgang	Bemessungsgrundlage	Entgelt/Monat €
grundstücksbezogenes Grundentgelt	je Abrechnungseinheit	0,75

II. Personenbezogenes Grundentgelt

Vorgang	Bemessungsgrundlage	Entgelt/Monat €
personenbezogenes Grundentgelt	je auf der Abrechnungseinheit gemeldete Person	0,90

Verändert sich die auf der Abrechnungseinheit gemeldete Personenzahl, so wird diese Veränderung bei der Berechnung des Grundentgeltes wie folgt berücksichtigt:

- Bei Veränderung der Personenzahl bis zum 15. eines Monats rückwirkend zum Monatsanfang.
- Bei Veränderung der Personenzahl nach dem 15. eines Monats ab dem darauffolgenden Monat.

Für Abrechnungseinheiten, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen und auf denen keine Personen gemeldet sind aber eine private Lebensführung erfolgen kann, wird die dem personen-bezogenen Grundentgelt zu Grunde zu legende Personenzahl nach Gleichwerten (GW) festgesetzt. Diese betragen für die nachfolgend aufgeführten Abrechnungseinheiten:

Art der Nutzung	Maßstab	Zahl (GW)
Campingplätze / Bootsliegeplätze	je 2 Dauerplätze, jedoch mindestens	1
	je 5 Durchgangsplätze, jedoch mindestens	1
Ferien- / Wochenendgrundstücke	je angeschlossener Abrechnungseinheit	1
Kleingärten, sonstige Grundstücke	je angeschlossener Abrechnungseinheit	1

Auf schriftlichen Antrag und gegen Nachweis des Kunden wird das personenbezogene Grundentgelt in nachfolgend aufgeführten Fällen nicht erhoben:

- Bei saisonaler Nutzung von Abrechnungseinheiten für den Zeitraum außerhalb der Saison.
- In Fällen der langfristigen, nicht nur vorübergehenden Abwesenheit der Bewohner aufgrund von Studium, Ausbildung, Bundesfreiwilligendienst, FSJ, FÖJ oder beruflichem/schulischem Auslandsaufenthalt.
- Für pflegebedürftige Personen die dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung untergebracht sind.
- Für Personen die auf einer sowohl gewerblich als auch privat genutzten Abrechnungseinheit ihre Abfälle über den gewerblichen Abfallbehälter entsorgen (z.B. Hausmeister).

Für die Antragstellung ist der als Anlage 1 zu diesem Tarif beigefügte Vordruck zu verwenden.

Zur Vermeidung eines erhöhten Verwaltungsaufwandes aufgrund häufiger Veränderung der gemeldeten Personenzahl, erfolgt bei Abrechnungseinheiten mit insgesamt mehr als 20 gemeldeten Personen (*Großwohnanlage*) eine Pauschalberechnung des personenbezogenen Entgeltes. Das personenbezogene Entgelt wird in diesen Fällen auf der Grundlage von 90% und auf die volle Personenzahl gerundet der zum Abrechnungstichtag auf der Abrechnungseinheit gemeldeten Personen berechnet.

III. Leistungsentgelt für die Gestellung von Behältern für die Entsorgung von Restabfällen

Restabfallbehälter (RM) Größe/Liter	Abfuhrhythmus/Turnus (maximale Personenzahl/ Abrechnungseinheit)	Brutto- Höchstgewicht kg	Entgelt/Monat €
40	8-wöchentlich (für 1 Person)	20	1,76
40	4-wöchentlich (für bis zu 2 Personen)	20	2,94
60	4-wöchentlich (für bis zu 3 Personen)	30	3,96
80	4-wöchentlich (für bis zu 4 Personen)	40	4,99
40	2-wöchentlich (für bis zu 4 Personen)	20	5,30
60	2-wöchentlich (für bis zu 6 Personen)	30	7,36
80	2-wöchentlich (für bis zu 8 Personen)	40	9,41
120	2-wöchentlich (für bis zu 12 Personen)	50	13,51
240	2-wöchentlich (für bis zu 24 Personen)	100	25,82
770	2-wöchentlich	300	66,14
1100	2-wöchentlich	400	90,87
770	wöchentlich	300	132,39
1100	wöchentlich	400	181,84

Die Behälterausstattung der Abrechnungseinheit soll unter Beachtung des Mindestbehältervolumens mit der geringsten Zahl an Behältern erfolgen.

Restabfallbehälter (RM) Größe/Liter	Abfuhrhythmus/Turnus	Sammelsystem	Entgelt/Monat €
3000	wöchentlich	Unterflurbehälter	598,71
3000	2-wöchentlich	Unterflurbehälter	299,64
3000	monatlich	Unterflurbehälter	138,71
4000	wöchentlich	Unterflurbehälter	755,23
4000	2-wöchentlich	Unterflurbehälter	377,90
4000	monatlich	Unterflurbehälter	174,86
5000	wöchentlich	Unterflurbehälter	911,76
5000	2-wöchentlich	Unterflurbehälter	456,17
5000	monatlich	Unterflurbehälter	211,01

IV. Leistungsentgelt für die Gestellung von Behältern für die Entsorgung von Bioabfällen

Bioabfallbehälter Größe/Liter	Abfuhrhythmus/Turnus	Brutto- Höchstgewicht kg	Entgelt/Monat €
bis 80	2-wöchentlich	bis 40	0,44
120	2-wöchentlich	50	0,62
240	2-wöchentlich	100	1,15

Die Behälterausstattung der Abrechnungseinheit soll mit der geringsten Zahl an Behältern erfolgen. 40- und 60-Liter Bioabfallbehälter werden nicht mehr ausgeliefert. Bereitgestellte 40- und 60-Liter Bioabfallbehälter können durch den Kreis oder auf Anforderung gegen 80-Liter Bioabfallbehälter ausgetauscht werden.

Bioabfallbehälter Größe/Liter	Abfuhrhythmus/Turnus	Sammelsystem	Entgelt/Monat €
2000	wöchentlich	Unterflurbehälter	31,92
2000	2-wöchentlich	Unterflurbehälter	15,96
2000	monatlich	Unterflurbehälter	7,37
3000	wöchentlich	Unterflurbehälter	40,82
3000	2-wöchentlich	Unterflurbehälter	20,41
3000	monatlich	Unterflurbehälter	9,43
4000	wöchentlich	Unterflurbehälter	49,72
4000	2-wöchentlich	Unterflurbehälter	24,86
4000	monatlich	Unterflurbehälter	11,48

V. Leistungsentgelt für die Gestellung von Behältern für die Entsorgung von Papier, Pappen, Kartonagen (PPK)

PPK-Behälter Größe/Liter	Abfuhrhythmus/Turnus	Brutto- Höchstgewicht kg	Entgelt/Monat €
240	monatlich	100	-0,28
1.100	monatlich	400	-1,58
1.100	2-wöchentlich	400	-3,43
1.100	wöchentlich	400	-6,86

Bei der Berechnung der o.g. Leistungsentgelte sind die Verwertungserlöse für PPK aus der Behältersammlung berücksichtigt.

VI. Gutschrift aus Überschussausgleich und Verwertungserlösen

Entgeltüberschüsse aus den Vorjahren werden durch Gutschrift Entgelt mindernd ausgeglichen. Werden aus der Sammlung und Verwertung von Wertstoffen (insb. Depotcontainersammlung von Papier, Pappen, Kartonagen (PPK), Altkleider-/Alttextilien-/Altschuhsammlung, Altmetall-/Schrottsammlung, Elektro-/Elektronikschrott) insgesamt Überschüsse erzielt, so fließen diese als Gutschrift Entgelt mindernd zu. Die folgende anteilige Gutschrift aus dem Überschussausgleich für Vorjahre und den Verwertungserlösen wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen:

Vorgang	Bemessungsgrundlage	Entgelt/Monat €
Gutschrift aus der Überschusserstattung und aus Verwertungserlösen	je auf der Abrechnungseinheit gemeldete Person	0,38

VII. Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten, Jahresabrechnung, Abrechnungsstichtag

Die Festsetzung der Entgelte nach den Absätzen I. – V. sowie der Gutschriften nach VI. erfolgt durch Jahresrechnung.

Soweit sich im Laufe des Entgelt-/Kalenderjahres Veränderungen ergeben, die Auswirkungen auf die Entgelthöhe haben, werden die Abschlagsbeträge entsprechend unterjährig angepasst.

Soweit ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die unterjährig angepassten Abschlagsbeträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Eine Zwischenabrechnung („Änderungsrechnung“) erfolgt in diesen Fällen nur auf Antrag.

Nach Anmeldung im Kundenportal (<https://www.awsh.de/portal/start>) wird die Rechnung dem Kunden kostenlos online in Textform im Kundenportal zur Verfügung gestellt („Online-Rechnung“). Mit Veröffentlichung der Rechnung im Kundenportal gilt die Online-Rechnung als zugegangen. Die Zusendung einer Rechnung in Papierform erfolgt nur auf Antrag.

Die Entgelte sind - soweit nicht in der Rechnung etwas anderes bestimmt ist - in vier Abschlagsbeträgen, und zwar am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. des Jahres ohne Abzug fällig.

Abweichend hiervon können die Entgelte in einem jährlichen Gesamtbetrag, und zwar am **15.03.** des Jahres ohne Abzug gezahlt werden („Jahreszahler“). Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes (**Zahlbetrag**) vermindert sich in diesem Fall nominell um 1%. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Fälligkeit für das für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Entgelt durch Rechnung bestimmt.

Eine Jahresabrechnung erfolgt im Regelfall gemeinsam mit der Rechnung/Festsetzung der Abschlagsbeträge für das darauffolgende Jahr.

Für die übrigen Entsorgungsleistungen und sonstigen Leistungen wird die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.

Soweit die Entgelte im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abgebucht werden sollen, ist dafür ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Dem Zahler wird vor dem Fälligkeitstag einer SEPA-Lastschrift eine Vorabinformation (Pre-Notification) zugeleitet, die den Lastschriftbetrag und den Fälligkeitstag enthält. Diese Vorabinformation erfolgt als Fälligkeitsübersicht auf der Rechnung und ist Teil der Rechnung. Bei bereits fälligen Entgelten erfolgt der Einzug zur Monatsmitte oder zum Monatsende.

VIII. Besondere Zusatz-/Leistungsentgelte

Vorgang	Entgelt/Vorgang €
Zusatzentgelt je Behälter für die Wiederaufstellung / Reaktivierung nach Abholung oder Sperrung eines Abfallbehälters im Rahmen eines Inkasso- / Insolvenzverfahrens	25,00
Leistungsentgelt je Zwischenabrechnung / Änderungsrechnung auf Antrag	5,00
Leistungsentgelt je Behälter für den Tausch eines verschmutzten gegen einen gereinigten Abfallbehälter (incl. Reinigungskosten)	
Kleinbehälter bis 240 Liter	20,00
Großbehälter 770 – 1.100 Liter	35,00
Großbehälter > 1.100 Liter	60,00
Leistungsentgelt für die Nachleerung von Behältern Wurden Behälter der Regelabfuhr am Abfuhrtag nicht rechtzeitig zur Leerung bereitgestellt, kann eine nachträgliche Leerung (Nachholung) beantragt werden. Das Entgelt beträgt pro Abrechnungseinheit	76,00
Leistungsentgelt für die Sonderleerung von Restabfallgroßbehältern Für die Sonderleerung eines Restabfallgroßbehälters außerhalb der Regelabfuhr beträgt das Entgelt pro Behälterleerung	89,00

Bedarfsabfuhr von Abfällen zur Beseitigung aus Haushaltungen / Wechselbehälter**IX. Leistungsentgelt für die Bedarfsabfuhr von Abfällen zur Beseitigung**

€ je Mg	140,86
---------	--------

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des auf zwei Nachkommastellen gerundeten Wiegebelegs.

Aus der Anwendung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) auf die Fahrzeugwaagen ergibt sich, dass die o.g. gewichtsbezogene Abrechnung nicht erfolgen darf, wenn das Nettogewicht unter 0,4 Mg liegt. In diesen Fällen werden Behälter mit einem Inhaltsgewicht unter 0,4 Mg wie folgt auf m³-Basis abgerechnet:

€ je m ³ bestellter Containergröße	39,25
---	-------

Evt. Über- oder Unterladungen werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.

X. Leistungsentgelt für den Transport von Abfällen zur Beseitigung

Containerart	Größe	Entgelt € je Vorgang
Absetzcontainer	3,0 – 7,0 m ³	95,80
	8,0 – 10,0 m ³	105,61
Abrollcontainer	6,0 – 12,0 m ³	105,61
	14,0 – 36,0 m ³	109,30
Presscontainer		130,17

XI. Mietentgelt für die Bereitstellung von Wechselbehältern für Abfälle zur Beseitigung

Für die Bereitstellung von Wechselbehältern beträgt das Mietentgelt

Containerart	Bemessungsgrundlage	Entgelt/Tag*Container €
Absetz-/Abroll- und Presscontainer	ab dem 6. Wochentag	1,56

Für die Bereitstellung von Wechselbehältern, die mindestens einen Monat vor Ort eingesetzt werden, beträgt das Mietentgelt:

Containerart	Größe/Ausstattung	Entgelt/Vorgang*Monat €
Absetzcontainer	3,0 – 7,0 m ³	23,81
	8,0 – 10,0 m ³	41,69
Abrollcontainer	6,0 – 12,0 m ³	41,69
	14,0 – 36,0 m ³	71,45
Presscontainer		auf Anfrage

XII. Sonstige Leistungsentgelte im Zusammenhang mit der Bedarfsabfuhr für Abfälle zur Beseitigung

Vorgang	Bemessungsgrundlage	Entgelt €
Fehlfahrt	je Fehlfahrt	67,54
Umsetzen eines Containers	je Umsetzung	77,37

Sonstige Leistungsentgelte

XIII. Leistungsentgelte für die Inanspruchnahme des „Hol- und Bringservices“

Für die Inanspruchnahme des „Hol- und Bringservices“ wird das folgende Leistungsentgelt erhoben:

Behältergröße	Abfuhrhythmus	Entfernung zum Bereitstellungsort	Entgelt/Monat*Behälter €
Restabfall/Bioabfall/PPK			
Kleinbehälter 30 – 240 Liter	4-wöchentlich/ monatlich	bis 30 m	3,57
Kleinbehälter 30 – 240 Liter	4-wöchentlich/ monatlich	ab 30 m bis 50 m	6,55
Großbehälter 1.100 Liter	monatlich (nur PPK)	bis 30 m	4,17
Großbehälter 1.100 Liter	monatlich (nur PPK)	ab 30 m bis 50 m	7,44
Kleinbehälter 30 – 240 Liter	2-wöchentlich	bis 30 m	7,14
Kleinbehälter 30 – 240 Liter	2-wöchentlich	ab 30 m bis 50 m	13,09
Großbehälter 770 – 1.100 Liter	2-wöchentlich	bis 30 m	8,33
Großbehälter 770 – 1.100 Liter	2-wöchentlich	ab 30 m bis 50 m	14,88
Großbehälter 770 – 1.100 Liter	wöchentlich	bis 30 m	16,66
Großbehälter 770 – 1.100 Liter	wöchentlich	ab 30 m bis 50 m	29,75

Bei Treppen und Entfernungen über 50 m ist nach Aufwand abzurechnen. Soweit private Grundstücke befahren werden müssen, gilt jeweils der Tarif bis 30 m Entfernung zum Bereitstellungsort.

Die Standplätze der Behälter müssen der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43 – bisher BGV C 27) entsprechen (befestigte Transportwege, kein Kopfsteinpflaster, schnee- und eisfrei etc.).

XIV. Leistungsentgelte für die Inanspruchnahme der Serviceleistung „Sperrmüll Express“ und „E-Schrott-Express“

Leistung	Bemessungsgrundlage	Entgelt €
Grundpauschale Sperrmüll Standardleistung Das Leistungsentgelt für die Expressabholung von bis zu 5 m ³ Sperrmüll beträgt	je Anfahrt	36,00
Jeder weitere angefangene m ³ Sperrmüll	m ³	45,00
Das Leistungsentgelt für das Herausragen von Sperrmüllgegenständen im Rahmen der Grundleistung (bis 5 m ³) aus Gebäuden/Wohnungen und weiteren Dienstleistungen in diesem Zusammenhang am Abfuhrtag beträgt	je angefangene ¼-Stunde	27,00
Fehlfahrt	je Fehlfahrt	36,00
Grundpauschale E-Schrott Standardleistung Das Leistungsentgelt für die Expressabholung von Elektrogroßgeräten haushaltsüblicher Art und Menge beträgt	je Anfahrt	36,00
Das Leistungsentgelt für das Herausragen von Elektroaltgeräten im Rahmen der Grundleistung aus Gebäuden/Wohnungen und weiteren Dienstleistungen in diesem Zusammenhang am Abfuhrtag beträgt	je angefangene ¼-Stunde	10,00
Fehlfahrt	je Fehlfahrt	36,00

Die Inanspruchnahme des „Sperrmüll-Express“ und/oder des „E-Schrott-Express“ ist auf je einen Abruf/Monat begrenzt. Die Abholung erfolgt von einer zentralen Sammelstelle auf der Abrechnungseinheit oder vom Straßenrand.

XV. Leistungsentgelte für die Selbstanlieferungen

Vorgang	Entgelt €
für die Selbstanlieferung von Haus- und Sperrmüll aus privaten Haushalten bei den Recyclinghöfen im Kreis oder bei den vom Kreis oder von seinen Drittbeauftragten benannten Stellen (soweit die Anlieferung von Sperrmüll im Rahmen der AGB Abfallentsorgung Kreis nicht kostenfrei ist) je 0,1 m³	4,50

XVI. Leistungsentgelte nach Aufwand / Verwaltungskostenpauschale

Für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen, die in dieser Tarifordnung nicht aufgeführt sind, die der Kreis aber im Rahmen seines Serviceangebotes anbietet, wird ein Leistungsentgelt in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes erhoben.

Für eine Bedarfsabholung und eine Entsorgung für die in der AGB Abfallentsorgung Kreis nicht erfassten im Einzelfall anfallenden Abfälle sowie sonstige Leistungen wird das Entgelt nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale festgesetzt. Gleiches gilt, soweit die Entsorgung von Abfällen einen besonderen Aufwand erfordert, z. B. für Analyse, Transportsicherung, Sammlungsaufwand u.ä.

In den Fällen, in denen eine Verwaltungskostenpauschale für die Entsorgung nach Aufwand zu zahlen ist, beträgt diese

Vorgang	Bemessungsgrundlage	Entgelt/Beauftragung €
Verwaltungskostenpauschale	je Beauftragung	20,00

XVII. Mahnkosten

Vorgang	Bemessungsgrundlage	Entgelt/Mahnung €
Kostenersatz für Mahnungen	je Mahnung	2,50

Mahnkosten werden in oben genannter Höhe berechnet. Dem Kunden steht es frei, den Nachweis darüber zu führen, dass die Mahnkosten nicht oder wesentlich niedriger als in diesem Tarif verlangt, entstanden sind.

Anmerkung:

Die vorstehenden Entgelte sind Bruttopreise, weil der Kreis mit der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Beschlossen vom Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg am 07.12.2017

Ausgefertigt:

Ratzeburg, den 13.12.2017

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

Gez.
Dr. Christoph Mager

Anhang / Erläuterungen:

I. Grundstücksbezogenes Grundentgelt

Das grundstücksbezogene Grundentgelt ist unabhängig von verursacherbezogenen oder individuellen Verhältnissen. Es deckt die Kosten ab, die für die Notwendigkeit der Vorhaltung eines regelmäßigen, alle Abfallfraktionen umfassenden Sammlungs- und Entsorgungs- bzw. Verwertungssystems durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Kreis) entstehen. Hierzu ist der Kreis unabhängig von einer eventuellen Inanspruchnahme verpflichtet. Dies bedeutet, dass für alle Einwohner die Entsorgung von Abfällen gewährleistet sein muss. Dazu benötigt der Kreis eine entsprechende technische, abfallwirtschaftliche, personelle und logistische Infrastruktur. Die Kosten hierfür werden für alle Abrechnungseinheiten gleich umgelegt.

II. Personenbezogenes Grundentgelt

Das personenbezogene Grundentgelt beinhaltet – für alle auf der angeschlossenen Abrechnungseinheit gemeldeten Personen gleich – einen verursacherbezogenen Kostenanteil. Dabei ist dieses Entgelt so berechnet, dass alle Personen, die das gleiche Leistungspaket erhalten auch das gleiche Entgelt zu entrichten haben.

Für Abrechnungseinheiten, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen und auf denen keine Personen gemeldet sind aber eine private Lebensführung erfolgen kann, wird die dem personenbezogenen Grundentgelt zu Grunde zu legende Personenzahl nach Gleichwerten (GW) festgesetzt.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann auf schriftlichen Antrag und entsprechenden Nachweis eine Befreiung von der Erhebung eines personenbezogenen Entgeltes gestellt werden. Für die Antragstellung ist der als Anlage 1 zu diesem Tarif beigefügte Vordruck zu verwenden.

Anlage 1 zum Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte

Absender:

Eigentümer:

**Abfallwirtschaft Südholstein
Leinweberring 13
21493 Elmenhorst OT Lanke****Objekt-/Kundennummer:**

Antrag auf Entgeltermäßigung (personenbezogenes Grundentgelt)**Befreiungsgrund:**

- Langfristige (**nicht nur vorübergehende**) Abwesenheit einer gemeldeten Person aufgrund von
- Studium
 - Ausbildung
 - Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)
 - beruflichem/schulischem Auslandsaufenthalt

Nachweis*: _____

- Aufenthalt im Ausland für **mindestens 1 Jahr***

Nachweis*: _____

- Pflegebedürftige Personen die **dauerhaft** in einer Pflegeeinrichtung untergebracht sind

Nachweis*: _____

- Personen die auf einer sowohl gewerblich als auch privat genutzten Abrechnungseinheit ihre Abfälle über den gewerblichen Abfallbehälter entsorgen (z.B. Hausmeister)

Sonstiges/Bemerkungen:

Ort, Datum Unterschrift

*** Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise auf der Rückseite:**

Hinweis**zu den beizufügenden oder vorzulegenden Nachweisen für die Entgeltermäßigung aufgrund langfristiger Abwesenheit**

Zur Bearbeitung benötigen wir einen qualifizierten, amtlichen Nachweis aus dem der externe Wohnsitz bzw. die Abwesenheit hervor geht. Zudem ein Nachweis, dass das Kind/die Kinder die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt/erfüllen. Diese Nachweise sind der AWSH vorzulegen und ggf. nach Ablauf der Fristen erneut einzureichen.

Die Entgeltermäßigung gilt 3 Jahre ab Antragstellung und läuft automatisch aus, soweit kein Verlängerungsantrag gestellt wird. Verlängerungsanträge müssen – soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen – vor Ablauf der Frist unaufgefordert eingereicht werden.

Geeignete Nachweise können sein (beispielhaft):

- aktuelle Auskunft der Meldebehörde
- externe Meldebescheinigung oder analoge Unterlagen
- Schulbescheinigung, Studienbescheinigung, Bescheinigung über Wehrdienst oder Wehersatzdienst oder ein anderes amtliches Dokument
- Aufenthaltsbestätigung der Pflegeeinrichtung

Sofern in den Nachweisen Daten enthalten sind, die nicht zur Feststellung der Anspruchsberechtigung benötigt werden, können diese unkenntlich gemacht werden. Die Daten werden ausschließlich zur Prüfung und Bescheidung des Anspruchs erhoben und nicht an Dritte weiter gegeben.

Es steht Ihnen zudem frei andere geeignete, qualifizierte Nachweise vorzulegen. Ohne Nachweise können Anträge nicht bearbeitet werden oder sind abzulehnen.